

Text Langfassung

Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird automatisiert

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird ab 2015 für alle Beteiligten wesentlich vereinfacht und automatisiert. Die zum Abzug der Kirchensteuer verpflichteten Banken erhalten dann vom Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege verschlüsselt mitgeteilt.

„Das neue Verfahren erfüllt die hohen Anforderungen des Datenschutzes“, betont Petersen. Die Verarbeitung des „Religionsmerkmals“ – einer sechsstelligen Kennziffer – erfolgt in einer gesicherten Umgebung. Bankmitarbeiter erfahren nicht, welcher Kirche der Kunde angehört.

„Wer dennoch wünscht, dass diese Kennziffer seinen Geldinstituten nicht mitgeteilt wird, kann der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen“, sagt der EKD-Steuerreferent. Dafür wird es künftig ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) geben. In diesem Fall muss das Kirchenmitglied aber im Rahmen seiner Steuererklärung im Folgejahr die entsprechenden Angaben machen.

„Kirchenmitglieder müssen künftig also keinen gesonderten Antrag mehr stellen, damit die Kirchensteuer direkt von den Banken einbehalten und an die Finanzämter abgeführt wird.“, erläutert Jens Petersen, Steuerreferent der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die Finanzbehörden leiten die Steuer dann an die jeweilige evangelische Landeskirche weiter.

Kapitalerträge sind als Teil des Einkommens schon seit längerem steuerpflichtig und auf die Lohn- und Einkommensteuer von Kirchenmitgliedern wird als Zuschlag regelmäßig die Kirchensteuer erhoben und an Kirchen und Religionsgemeinschaften abgeführt. Auch der Hebesatz für die Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent (Bayern und Baden-Württemberg) oder 9 Prozent (alle übrigen Bundesländer) verändert sich nicht.

Die Kapitalertragsteuer selbst wird bereits seit 2009 automatisch direkt an der Quelle ihrer Entstehung, also bei den Banken einbehalten. Bei der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge war dieses Verfahren nur möglich, wenn die Kunden der Bank ihre Religionszugehörigkeit mitteilten. Weitere Informationen: www.kirchenabgeltungssteuer.de

Hannover / September 2013

Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Text Kurzfassung

Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird automatisiert

Das Verfahren zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird ab 2015 vereinfacht und automatisiert. Die zum Abzug der Kirchensteuer verpflichteten Banken erhalten dann vom Bundeszentralamt für Steuern die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege verschlüsselt mitgeteilt.

Kirchenmitglieder müssen künftig also keinen gesonderten Antrag mehr stellen, damit die Kirchensteuer direkt von den Banken einbehalten und an die Finanzämter abgeführt wird. Die Finanzbehörden leiten die Steuer dann an die jeweilige evangelische Landeskirche weiter.

Das neue Verfahren erfüllt die hohen Anforderungen des Datenschutzes. Bankmitarbeiter erfahren nicht, welcher Kirche der Kunde angehört. Wer dennoch die Mitteilung der verschlüsselten Kennziffer an das Geldinstitut nicht wünscht, kann Widerspruch einlegen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dann muss er die erforderlichen Angaben in seiner nächsten Steuererklärung machen.

Bei der Neuregelung geht es nicht um eine neue Steuer oder eine Steuererhöhung, sondern um ein vereinfachtes Erhebungsverfahren. Auf die Kapitalertragsteuer als Teil des Einkommens wurde bei Kirchenmitgliedern auch bisher eine Kirchensteuer in Höhe von 8 bzw. 9 Prozent aufgeschlagen.

Weitere Informationen: www.kirchenabgeltungssteuer.de

Hannover / September 2013

Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

Häufig gestellte Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Kirchensteuer auf Kapitalerträge – ist das etwa schon wieder eine neue Steuer?

Nein, Kirchensteuer auf Kapitalerträge oberhalb der Freistellungsgrenze von 801 Euro (ledig) bzw. 1602 Euro (verheiratet) gibt es schon immer. Kapitalerträge waren schon früher als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern, inklusive Kirchensteuerzuschlag. Neu ist lediglich ab 2015 die Art der Erhebung: Wie seit 2009 wird die Kapitalertragsteuer direkt an der Quelle ihrer Entstehung von den Banken erhoben und an die Finanzbehörden weitergeleitet. Dies wird ab 2015 auch für die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer der Fall sein.

Ich bin verheiratet und bekomme ungefähr 1.000 Euro im Jahr an Zinsen. Wie viel Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer muss ich denn nun bezahlen?

In diesem Fall: gar keine. Nur wenn Sie als Kirchenmitglied Zinsen und Dividenden erzielen, die über die Freistellungsgrenzen hinaus gehen, fällt für die überschüssigen Erträge Kapitalertragsteuer und damit auch Kirchensteuer an. Als Alleinstehender können Sie Ihren Banken Freistellungsaufträge von insgesamt bis zu 801 Euro erteilen, als Ehegatten bis zu 1602 Euro.

Und wenn jemand richtig viel auf der hohen Kante hat und – sagen wir – 10.000 Euro Zinsen im Jahr kassiert? Was muss der an Kirchensteuer bezahlen?

Auf die 10.000 Euro zahlt er knapp 2500 Euro Einkommensteuer und dazu noch gut 200 Euro Kirchensteuer. Um so viel Kapitalertrag zu bekommen, müsste man übrigens – bei Annahme einer Verzinsung von fünf Prozent – rund 200.000 Euro angelegt haben. Wer so viel Vermögen hat, den treffen 200 Euro Kirchensteuer nun wirklich nicht hart.

Was wird denn da jetzt genau neu geregelt?

Es geht darum, das Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer für alle Beteiligten zu vereinfachen. Schon seit 2009 wird die Steuer auf Kapitalerträge direkt an der Quelle ihrer Entstehung, also von den Banken einbehalten und an die staatlichen Finanzbehörden weitergeleitet. Für die Kirchensteuer war das nur möglich, wenn der Steuerpflichtige seine Religionszugehörigkeit der Bank ausdrücklich mitgeteilt hatte. Sonst war er verpflichtet, diese Angaben auf jeden Fall in seiner Steuererklärung zu machen. Nun rufen die Geldinstitute das so genannte „Religionsmerkmal“ automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Sie erhalten die Angaben verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer und können damit die Kirchensteuer über die Finanzbehörden gleich an die richtige Religionsgemeinschaft (z. B. eine evangelische Landeskirche) weiterleiten.

Wissen die Bankmitarbeiter also nun künftig, ob ich evangelisch oder katholisch bin?

Nein, für die Bankmitarbeiter ist die Religionszugehörigkeit nicht einsehbar. Auch in den Kundenstammdaten wird sie nicht ausgewiesen. Die Banken erhalten das so genannte „Religionsmerkmal“ unter Beachtung der hohen Anforderungen des Datenschutzes verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer. Die Weiterverarbeitung dieser Ziffer erfolgt in einer gesicherten Umgebung.

Datenschutz hin oder her – mir ist das nicht geheuer, dass der Staat meine Religionszugehörigkeit den Banken mitteilt. Kann ich mich dagegen wehren?

Ja, man kann der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dazu wird es künftig ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) geben. Die Bank erhält dann von dem Amt einen neutralen 0-Wert und behält keine Kirchensteuer ein. Allerdings müssen Sie dann in Ihrer Steuererklärung im Folgejahr die erforderlichen Angaben nachholen.

Wer die Kirche unterstützen will, der kann doch spenden – warum werde ich überhaupt gezwungen, Kirchensteuer zu zahlen?

Die Kirchensteuer ist keineswegs eine „Zwangsabgabe“. Sie ist der finanzielle Beitrag, den die Mitglieder leisten, die der Kirche ja freiwillig angehören. Sie ist auch gerecht und fair, denn sie knüpft an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchenmitglieder an: Wer wenig verdient, zahlt keine Einkommensteuer und damit auch keine Kirchensteuer. De facto sorgt etwa ein Drittel der evangelischen Kirchenmitglieder mit dieser Steuer dafür, dass die Kirche ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Eine nur aus Spenden finanzierte Kirche wäre stark von einzelnen zahlungskräftigen Mitgliedern abhängig, daran kann niemand ein Interesse haben.

Wie viel Geld kommt denn durch die Kirchensteuer eigentlich zusammen? Und wofür gibt die Kirche das aus?

2012 haben die evangelischen Landeskirchen knapp 4,8 Mrd. Euro Kirchensteuern eingenommen – das sind 48 Prozent der Gesamteinnahmen. Das klingt viel, ist aber nur wenig mehr als etwa 1994. Seither ist aber ein Kaufkraftverlust von 28 Prozent zu verzeichnen. Die Kirche kann sich also bei scheinbar gleichen Einnahmen etwa ein Drittel weniger leisten.

Neben den Kirchensteuern bekommt die Kirche auch öffentliche Fördermittel und Zuschüsse (32 Prozent der Einnahmen), weil sie Leistungen für die gesamte Gesellschaft erbringt – ein Beispiel ist der Unterhalt von Kindergärten. Dazu kommen Einnahmen aus Entgelten für kirchliche Dienstleistungen, Pachten, Mieten usw.

Rund 10 Mrd. Euro gibt die Kirche jährlich aus. Zu den größten Posten zählen der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in Verkündigung und Seelsorge, die Gemeindegarbeit in Gruppen und Kreisen und die diakonische (soziale) Arbeit in den Gemeinden. Da kommen schon weit über 5 Mrd. Euro zusammen. Rund 1 Mrd. Euro benötigt der Unterhalt der zum Teil

historisch wertvollen kirchlichen Gebäude. Für Leitung und Verwaltung werden 800 Mio. Euro ausgegeben.

Ich dachte immer, Kirche und Staat sind in Deutschland getrennt. Warum treiben dann aber die Finanzämter für die Kirche die Steuern ein?

Kirche und Staat sind getrennt in Deutschland. Der Staat ist in Sachen Kirchensteuereinzug für die Kirche als Dienstleister tätig, wie er es für andere Körperschaften öffentlichen Rechts auch ist, die das Recht haben Steuern zu erheben. Und der Staat tut das ja nicht umsonst – er lässt sich seine Dienstleistung mit rund drei Prozent des Kirchensteueraufkommens bezahlen, was rund 160 Mio. Euro im Jahr ausmacht. Die Kirche spart sich ihrerseits den bürokratischen Aufwand einer eigenen Steuerverwaltung und kann diese Summe für ihre Arbeit in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie oder Bildung einsetzen.

Übrigens: Bis ins 19. Jahrhundert wurde die Kirche erheblich durch direkte staatliche Leistungen finanziert. Erst durch eine eigene Kirchensteuer konnte diese Verquickung gelöst, konnte die Kirche vom Staat unabhängig werden – und das ist ein hohes Gut, das es zu erhalten gilt. Deswegen ist das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer auch im Grundgesetz garantiert.

Hannover / September 2013

Pressestelle und Öffentlichkeitsarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover